

§. 2.

Quell-, Teich- und Brunnenwasser.

Quell-, Teich- und Brunnenwasser, dessen Verwendung zu einem im Interesse des öffentlichen Wohles auszuführenden Unternehmen und insbesondere zur Befriedigung eines unabwieslichen Bedürfnisses erforderlich ist, kann unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juni 1856 (Gesetzsammlung Band XI S. 117) enteignet werden (vergl. auch §. 97).

§. 3.

Benutzung bei Nothständen.

In dringenden Fällen, z. B. bei Feuergefahr, können die zuständigen Behörden und Beamten wegen zeitweiser entsprechender Benutzung des im §. 1 alin. 1 bezeichneten Wassers Anordnung treffen und solche sofort ausführen lassen.

Die Eigentümer dieses Wassers haben aber Anspruch auf Ersatz des ihnen etwa zugefügten Schadens, welchen zunächst diejenige Ortsgemeinde, oder diejenige vom Gemeindevorstande ermittelte Grundbesitzung zu leisten hat, in deren Interesse jene Benutzung stattfand.

II. Fließendes Wasser.

1) Abflüsse des geschlossenen Wassers, Regen-, Schnee- und Kanal-Wasser.

§. 4.

Befugnisse hinsichtlich der Abflüsse und der Anlegung von Brunnen.

Dem Eigentümer des geschlossenen Wassers (§. 1) gehören auch die Abflüsse desselben, so lange sie auf seinem Grund und Boden fließen.

Ebenso gehört dem Eigentümer eines Grundstücks das diesem von höheren Grundstücken außerhalb der Flüsse und Bäche zufließende Regen- und Schneewasser.

Auch ist Jeder befugt, auf seinem Grund und Boden Brunnen anzulegen, wenn auch dem Nachbar dadurch das Wasser entzogen wird, ferner auf seinem Grund und Boden Aenderungen, welche die Nutzbarkeit desselben erhöhen, selbst dann vorzunehmen, wenn sie nicht ohne Einfluß auf die Beschafftheits-Verhältnisse der benachbarten Grundstücke sind.

§. 5.

Nachbarrechtliche Bestimmungen.

- 1) Das niedriger liegende Grundstück hat von dem höher liegenden den Wasserabfluß zu dulden, welcher in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.
- 2) Weder der Eigentümer des höher liegenden, noch der Eigentümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche eine Aenderung im Wasserlaufe zum Nachtheile eines Nachbarn verursacht wird. Aenderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks sind nicht als unerlaubte Vorrichtungen zu betrachten.